

## **BEKANNTMACHUNG**

zur 29. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal  
am Mittwoch, 11.03.2015, 20:00 Uhr  
in die Halle des Dorfgemeinschaftshauses Kernbach, Bachstraße 3, 35094 Lahntal-Kernbach

---

### **Tagesordnung**

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Kommunalwahl 2016; Zusätzliche Angaben auf dem Stimmzettel für die Kommunalwahl Benennung der Gemeindeteile / Gestaltung der Stimmzettel (VL-30/2015)
5. Anpassung der Straßenbeitragssatzung an die aktuelle Rechtslage (VL-51/2015)
6. Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung an die aktuelle Rechtslage (VL-59/2015)
7. Kommunaler Finanzausgleich 2014 | Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2014 (VL-46/2015)
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung (VL-60/2015)
9. Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung (VL-61/2015)
10. Dringlichkeitsantrag | Stellenplan der Gemeinde Lahntal | Einrichtung einer zusätzlichen Stelle (VL-86/2015)

Dirk Geißler  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

## GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 29. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal  
am Mittwoch, 11.03.2015, 20:00 Uhr bis 20:55 Uhr  
in die Halle des Dorfgemeinschaftshauses Kernbach, Bachstraße 3, 35094 Lahntal-Kernbach

### **Anwesenheiten**

#### Vorsitz:

Ruppersberg, Hans-Jakob

#### Anwesend:

Agricola, Patricia  
Batz, Achim  
Becker, Walter  
Demele, Merlin  
Erle, Florian  
Dr. Hildebrandt, Lars  
Höhl, Michael  
Imhof, Jeanette  
Immel, Frank  
Kieselbach, Rainer  
Dr. Koch, Herbert  
Lies, Wilfried  
Munz, Hildegard  
Muth, Carmen  
Nies, Erika  
Nies, Michael  
Pitz, Heinrich  
Prinz, Michael  
Seitz, Barbara  
Stolz, Hans-Albert

#### Entschuldigt fehlten:

Geißler, Dirk  
Boßhammer, Holger  
Henkel, Tobias  
Dr. Opper, Claus  
Schmidt, Werner  
Schneider, Elisabeth  
Selbmann, Otto  
Spies, Karsten  
Süß-Bieker, Michaela  
Vogt, Kurt

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Apell, Manfred  
Meyer-Bairam, Claudia  
Geißler, Stephanie  
Kamolz, Dieter  
Michael, Harald  
Muth, Anneliese  
Ruppersberg, Erich  
Schmidt, Hans-Dieter

Entschuldigt fehlte:

Dersch, Dieter

Von der Verwaltung waren anwesend:

Christine Vandeberg, Schriftführerin

Gäste:

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Kommunalwahl 2016; Zusätzliche Angaben auf dem Stimmzettel für die Kommunalwahl Benennung der Gemeindeteile / Gestaltung der Stimmzettel (VL-30/2015)
5. Anpassung der Straßenbeitragssatzung an die aktuelle Rechtslage (VL-51/2015)
6. Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung an die aktuelle Rechtslage (VL-59/2015)
7. Kommunaler Finanzausgleich 2014 | Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2014 (VL-46/2015)
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung (VL-60/2015)
9. Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung (VL-61/2015)
10. Dringlichkeitsantrag | Stellenplan der Gemeinde Lahntal | Einrichtung einer zusätzlichen Stelle (VL-86/2015)

# Sitzungsverlauf

## Öffentliche Sitzung

1.	<b>Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit</b>
----	---

Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal, Herr Hans-Jakob Ruppersberg, eröffnete die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal um 20:00 Uhr. Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 25. Februar 2015 auf Mittwoch, den 11. März 2015, 20.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren bekannt gegeben worden.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Hans-Jakob Ruppersberg, stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist Einwendungen nicht erhoben wurden. Die Gemeindevertretung war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder (21) beschlussfähig.

Im Anschluss daran wurde an den verstorbenen Altbürgermeister Jost Funk sowie an den verstorbenen Gemeindeältesten Helmut Heck in einer Schweigeminute gedacht.

Zu Beginn der Sitzung gab der Vorsitzende einen Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters mit der Thematik „**Stellenplan der Gemeinde Lahntal | Einrichtung einer zusätzlichen Stelle**“ bekannt.

Über die Aufnahme dieses Antrages auf die Tagesordnung wurde wie folgt abgestimmt:

<b>Abstimmung</b>	Anwesend:	21
	Dafür:	21
	Dagegen:	0
	Enthaltungen:	0

2.	<b>Fragestunde</b>
----	--------------------

Es lagen keine schriftlichen Anfragen als aktuellem Anlass vor.

Folgende mündliche Anfrage lagen vor:

Der Gemeindevertreter Herr Michael Nies erkundigte sich, ob für das geplante Bauvorhaben des Wohnhofes Lahntal e.V. auf dem alten Festplatz in Goßfelden ein Ausgleich für den verlorengehenden Retentionsraum notwendig sein wird und wer die Kosten einer solchen Maßnahme trägt. Herr Bürgermeister Apell erläuterte, dass eine solche Maßnahme notwendig sein wird und die Kosten dafür grundsätzlich der Bauherr zu tragen hat, die Gemeinde Lahntal den Wohnhofes Lahntal e.V. aber bei der Ausgleichsmaßnahme unterstützen wird.

Der Gemeindevertreter Herr Wilfried Nies fragte nach, ob dem Gemeindevorstand ein Kaufangebot eines Investors über 220.000 € für das alte Backhaus in Sarnau vorliegt. Dies wurde von Herrn Bürgermeister Apell verneint.

<b>3.</b>	<b>Bericht des Gemeindevorstandes</b>
-----------	---------------------------------------

Der Bürgermeister gab in der Sitzung einen Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal zu folgenden Themen ab:

- 1.1 Neubaugelbiete der Gemeinde Lahntal
- 1.2 Auslastung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Lahntal 2014
- 1.3 Energie Marburg-Biedenkopf GmbH | Informationsveranstaltung zum Stand der Stromnetz-übernahme zwischen der EMB und der EnergieNetz Mitte
- 1.4 Informationsveranstaltung der Gemeinde Lohra zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen
- 1.5 Information zum Kinderförderungsgesetz
- 1.6 Fahrt nach Sussargues

<b>4.</b>	<b>Kommunalwahl 2016; Zusätzliche Angaben auf dem Stimmzettel für die Kommunalwahl Benennung der Gemeindeteile / Gestaltung der Stimmzettel</b>	<b>VL-30/2015</b>
-----------	---	-------------------

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, nach § 12 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Benennung nachfolgender Gemeindeteile:
  1. Goßfelden
  2. Sarnau
  3. Göttingen
  4. Sterzhausen
  5. Caldern
  6. Kernbach
  7. Brungershausen
  
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und bei der Wahl zur Gemeindevertretung im März 2016 zusätzlich zu jedem Bewerber den Gemeindeteil der Hauptwohnung auf dem Stimmzettel mit aufzunehmen. Weitere Merkmale, wie Beruf oder Stand, das Geburtsjahr oder den Geburtsnamen, sofern ein abweichender Familienname geführt wird, sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht auf den Stimmzetteln abgedruckt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	21	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

<b>5.</b>	<b>Anpassung der Straßenbeitragssatzung an die aktuelle Rechtslage</b>	<b>VL-51/2015</b>
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Straßenbeitragssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	21	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

6.	<b>Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung an die aktuelle Rechtslage</b>	<b>VL-59/2015</b>
----	--	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	21	Nein-Stimmen	00	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	----	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

7.	<b>Kommunaler Finanzausgleich 2014   Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2014</b>	<b>VL-46/2015</b>
----	---	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, für die Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2014 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 22.000 EUR bei der Kostenstelle 16010199 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen bereitzustellen.

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von 22.000 EUR gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	21	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

8.	<b>1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014   Aufsichtsbehördliche Genehmigung</b>	<b>VL-60/2015</b>
----	--	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt von der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 durch die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 12. Januar 2015 und der Begleitverfügung Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	21	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

9.	<b>Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015   Aufsichtsbehördliche Genehmigung</b>	<b>VL-61/2015</b>
----	---	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt von der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 durch die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 10. Februar 2015 und der Begleitverfügung Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	21	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

10.	<b>Dringlichkeitsantrag   Stellenplan der Gemeinde Lahntal   Einrichtung einer zusätzlichen Stelle</b>	<b>VL-86/2015</b>
-----	--	-------------------

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

zusätzliche Ganztagsstelle mit Entgelt nach Entgeltgruppe 9 TVöD ausgeschrieben und besetzt wird.

Um eine Überschreitung der Stellenobergrenze des Stellenplans 2015 zu vermeiden, wird die Besetzung folgender, derzeit unbesetzter Stellen bis zum Stellenplan 2016 oder einem vorherigen Nachtragshaushalt für 2015 gesperrt:

- Oberinspektor/in HBesG A 10 0,25 Vollkraft-Stelle (Personalverwaltung)
- Verw.-Angest. TvÖD 6/8 0,25 Vollkraft-Stelle (Ordnungsamt)
- Verw.-Angest. TvÖD 9 0,25 Vollkraft-Stelle (Seniorenbeauftragte)
- Verw.-Angest. TvÖD 12 0,25 Vollkraft-Stelle (Bauverwaltung).

Sollte eine dieser Stellen dennoch benötigt werden, so ist im gleichen Umfange an anderer Stelle die Besetzung einer Stelle zu sperren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	21	Nein-Stimmen	0	Enthaltungen	0
------------	----	--------------	---	--------------	---

zurückgestellt	
----------------	--

Für die Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den laufenden Nummern 1 bis 10 (in Worten: eins bis zehn).

Hans-Jakob Ruppersberg  
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung

Christine Vandeberg  
Schriftführerin

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-30/2015

- öffentlich -

Datum: 28.01.2015

Federführendes Amt	Hauptamt	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.03.2015	beschließend

### **Kommunalwahl 2016; Zusätzliche Angaben auf dem Stimmzettel für die Kommunalwahl Benennung der Gemeindeteile / Gestaltung der Stimmzettel**

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, nach § 12 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Benennung nachfolgender Gemeindeteile:
  1. Goßfelden
  2. Sarnau
  3. Göttingen
  4. Sterzhausen
  5. Caldern
  6. Kernbach
  7. Brungershausen
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und bei der Wahl zur Gemeindevertretung im März 2016 zusätzlich zu jedem Bewerber den Gemeindeteil der Hauptwohnung auf dem Stimmzettel mit aufzunehmen. Weitere Merkmale, wie Beruf oder Stand, das Geburtsjahr oder den Geburtsnamen, sofern ein abweichender Familienname geführt wird, sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht auf den Stimmzetteln abgedruckt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

#### Sachdarstellung:

Im Rahmen von § 16 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) besteht die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel zu jedem Bewerber zusätzlich den Beruf oder Stand, das Geburtsjahr, den Geburtsnamen, sofern ein abweichender Familienname geführt wird und den Gemeindeteil der Hauptwohnung anzugeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige Vertretungskörperschaft mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder dies spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit (31.03.2015) beschlossen hat. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ist ein ausdrücklicher Beschluss der Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung) erforderlich. Zu beachten ist auch, dass nicht alle Merkmale zwingend auf dem Stimmzettel erscheinen müssen, sondern für die Vertretungskörperschaft auch die Möglichkeit besteht, einzelne Merkmale auszuwählen. Darüber hinaus kann zwischen dem Stimmzettel für die Vertretungskörperschaft sowie den Stimmzetteln für die Ortsbeiräte differenziert werden, wobei für die Wahl der Ortsbeiräte allerdings darauf zu achten ist, dass der Beschluss der Vertretungskörperschaft für sämtliche Ortsbeiratswahlen einheitlich erfolgen muss.

Vor dem Beschluss über die Aufnahme der Gemeindeteile auf den Stimmzettel muss eine gesonderte Beschlussfassung über die Benennung der verschiedenen Gemeindeteile im Sinne des § 12 Satz 4 HGO erfolgen. Insoweit wird auch vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vertreten, dass für die besondere Benennung von Ge-



meindeteilen ein ausdrücklicher Beschluss zu erfolgen hat. Da es sich insbesondere wegen der politischen Bedeutung um kein „laufendes Verwaltungsgeschäft“ handelt, ist als zuständiges Organ die Gemeindevertretung anzusehen. Wegen der Formulierung, dass der „benannte Gemeindeteil“ aufzunehmen ist, wird auch die Auffassung vertreten, dass der Beschluss über die Benennung der Gemeindeteile vor dem Beschluss über die Aufnahme der Gemeindeteile in den Stimmzettel erfolgen muss. Zulässig ist es, die beiden Beschlüsse in einer Sitzung zu fassen. Sofern die beiden Beschlüsse im Rahmen eines Tagesordnungspunktes gefasst werden sollen, müsste sich aus dem Tagesordnungspunkt allerdings in hinreichend deutlicher Form ergeben, dass sowohl über die Benennung der Gemeindeteile als auch über die Gestaltung des Stimmzettels beschlossen werden soll.

Auch für den Fall, dass bereits ein Beschluss im Sinne von § 16 KWG im Vorfeld der letzten Kommunalwahl gefasst wurde, wird davon ausgegangen, dass aufgrund des Wortlautes des Gesetzes eine erneute Beschlussfassung im oben genannten Sinne erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Beschlussfassung im Jahr 2010 nur die Kommunalwahl 2011 in Bezug genommen wurde.

Die Aufnahme der übrigen bzw. weiterer Merkmale führt u. U. dazu, dass der Stimmzettel sehr unübersichtlich wird. Ein Musterstimmzettel der Wahl zur Gemeindevertretung von 2011 ist beigefügt.

Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (16 Zustimmungen) erforderlich.

Anlage(n):

- (1) Muster Stimmzettel

Der Bürgermeister

# Stimmzettel

bitte Stimmzettel nach innen falten

## für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal am 27. März 2011 Sie haben 31 Stimmen!

- Sie können alle 31 Stimmen an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben - panaschieren - und dabei **jeder Person** auf dem Stimmzettel **bis zu drei Stimmen** geben - kumulieren (  oder  oder  ).
- Sie können, wenn Sie nicht alle 31 Stimmen einzeln vergeben wollen oder noch Stimmen übrig haben, **zusätzlich einen Wahlvorschlag** in der **Kopfleiste** kennzeichnen . In diesem Fall hat das Ankreuzen der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des betreffenden Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung so lange eine weitere Stimme zugerechnet wird, bis alle Stimmen verbraucht sind.
- Sie können **einen Wahlvorschlag** auch **nur** in der **Kopfleiste** kennzeichnen , ohne Stimmen an Personen zu vergeben. Das hat zur Folge, dass jede Person in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme erhält, bis alle 31 Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Falls Sie einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste kennzeichnen, können Sie auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag **streichen**; diesen Personen werden **keine Stimmen** zugeteilt.

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands		CDU <input type="radio"/>		
101 Dittmar, Karsten; Goßfelden				
102 Nies, Michael; Sarnau				
103 Spies, Karsten; Sterzhausen				
104 Schneider, Elisabeth; Caldern				
105 Süß-Bieker, Michaela; Goßfelden				
106 Spies, Michael; Sterzhausen				
107 Nies, Erika; Caldern				
108 Dersch, Dieter; Goßfelden				
109 Kind, Peter; Goßfelden				
110 Scheffler, Simone; Caldern				
111 Diele, Brigitte; Goßfelden				
112 Prinz, Elke; Sterzhausen				
113 Groß, Bernhard; Goßfelden				
114 Greif, Stefanie; Göttingen				
115 Geißel, Magnus; Sterzhausen				
116 Keim, Peter; Caldern				
117 Klinge, Michael; Sarnau				
118 Dalwig, Matthias; Sterzhausen				
119 Dr. Merte, Hans; Sarnau				
120 Moog, Kurt; Sterzhausen				
121 Heck, Helmut; Caldern				
122 Reinl, Werner; Sterzhausen				

2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands		SPD <input type="radio"/>		
201 Apell, Manfred; Kernbach				
202 Agricola, Patricia; Goßfelden				
203 Erle, Florian; Caldern				
204 Meyer-Bairam, Claudia; Sterzhausen				
205 Wiederhold, Heinrich; Sarnau				
206 Becker, Walter; Caldern				
207 Geißler, Dirk; Sterzhausen				
208 Selbmann, Otto; Göttingen				
209 Lies, Wilfried; Goßfelden				
210 Muth, Carmen; Caldern				
211 Kieselbach, Rainer; Sterzhausen				
212 Batz, Achim; Goßfelden				
213 Stolz, Hans; Kernbach				
214 Id Lefqih, Nadja; Sterzhausen				
215 Immel, Frank; Goßfelden				
216 Imhof, Jeanette; Caldern				
217 Höhl, Michael; Sterzhausen				
218 Willmeroth, Margit; Göttingen				
219 Dr. Koch, Herbert; Caldern				
220 Bastet, Karsten; Sterzhausen				
221 Mackowiak, Sven; Goßfelden				
222 Sprenger, Inge; Caldern				
223 Vollmerhausen, Dominik; Sarnau				
224 Muth, Joachim; Caldern				
225 Schmidt, Hans Dieter; Goßfelden				
226 Michael, Harald; Goßfelden				
227 Muth, Anneliese; Caldern				
228 Seip, Jürgen; Goßfelden				
229 Felgenhauer, Reiner; Caldern				
230 Geißler, Hans Jakob; Sterzhausen				
231 Vogt, Kurt; Caldern				

4 Die GRÜNEN		GRÜNE <input type="radio"/>		
401 Seitz, Barbara; Goßfelden				
402 Meinel, Michael; Sterzhausen				
403 Henke, Uta; Sarnau				
404 Dr. Opper, Claus; Goßfelden				
405 Dr. Hildebrandt, Lars; Kernbach				
406 Vetter, Heike; Sterzhausen				
407 Geißler, Stephanie; Sterzhausen				
408 Göbel, Wilhelm; Sarnau				
409 Munz, Hildegard; Caldern				
410 Demele, Merlin; Sterzhausen				
411 Dienes, Ilona; Goßfelden				

6 BÜRGERLISTE LAHTAL		BLL <input type="radio"/>		
601 Müller, Hans Walter; Goßfelden				
602 Boßhammer, Holger; Sarnau				
603 Ruppertsberg, Hans Jakob; Sterzhausen				
604 Wilhelm, Ulrike; Göttingen				
605 Kamolz, Dieter; Goßfelden				
606 Pitz, Heinrich; Sarnau				
607 Schmidt, Elli; Sterzhausen				
608 Micheel, Horst; Kernbach				
609 Schwemmer, Michael; Goßfelden				
610 Briel, Holger; Göttingen				
611 Schmidt, Werner; Sterzhausen				
612 Birkenstock, Gisela; Sarnau				
613 Kamolz, Andreas; Goßfelden				
614 Ruppertsberg, Erich; Sterzhausen				
615 Porzucek, Otto; Goßfelden				
616 Henkel, Tobias; Sarnau				
617 Wieser, Marianne; Sterzhausen				
618 Dr. Köhler, Ralf; Sarnau				
619 Röder, Christoph; Goßfelden				
620 Schmidt, Stefan; Sterzhausen				
621 Porzucek, Jürgen; Goßfelden				
622 Luczak, Klaus; Goßfelden				
623 Dr. Adamkiewicz, Jürgen; Sterzhausen				

## **Bitte beachten Sie folgende fünf Regeln für die Stimmabgabe:**

### **1. Wie viele Stimmen habe ich?**

Sie haben so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter für Ihre Gemeindevertretung zu wählen sind. Für die anstehende Wahl haben Sie demnach 31 Stimmen.

### **2. Wie kann ich meine Stimmen auf dem Stimmzettel verteilen?**

Sie können Ihre Stimmen **einzel**n an beliebige Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel vergeben. Dabei dürfen Sie auch Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) auswählen; dieses Verfahren nennt man „**Panaschieren**“. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber Ihrer Wahl können Sie von Ihren Stimmen eine, aber auch zwei oder höchstens drei Stimmen geben; das Anhäufen von zwei oder drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten nennt man „**Kumulieren**“. Beide Möglichkeiten können auch gleichzeitig genutzt werden. Achten Sie darauf, dass Sie hierbei Ihre Gesamtstimmenzahl nicht überschreiten.

### **3. Muss ich überhaupt Stimmen einzeln vergeben?**

Nein. Wenn Sie einer Liste, so wie sie auf dem Stimmzettel abgedruckt ist, insgesamt und unverändert Ihr Vertrauen schenken wollen, können Sie Ihre Stimmen auch komplett abgeben, indem Sie diese Liste in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste ankreuzen. Das **Listenkreuz** bewirkt, dass bei der Auszählung die Bewerberinnen und Bewerber dieser Liste in der dort genannten Reihenfolge von oben nach unten jeweils eine Stimme erhalten. Sind danach noch nicht alle Stimmen vergeben, weil auf der Liste weniger Namen stehen als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, wird die beschriebene Stimmenverteilung von oben nach unten so lange wiederholt, bis alle Ihre Stimmen aufgebraucht sind oder jede Kandidatin und jeder Kandidat der von Ihnen angekreuzten Liste die höchstzulässige Zahl von drei Stimmen erhalten hat.

### **4. Kann ich auch nur einen Teil meiner Stimmen einzeln vergeben?**

Ja. Sie können auch nur einen Teil Ihrer Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Damit in diesem Fall der Rest Ihrer Stimmen nicht verfällt, können Sie zusätzlich zur Vergabe von Einzelstimmen eine Liste in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste ankreuzen. Durch dieses Listenkreuz kommen Ihre restlichen Stimmen der angekreuzten Liste zugute: Diese Stimmen werden den Kandidatinnen und Kandidaten der Liste von oben nach unten in der Weise zugeteilt, dass alle die, die von Ihnen weniger als drei Einzelstimmen bekommen haben, eine weitere Stimme erhalten bis alle Ihre Stimmen verteilt sind oder alle nicht gestrichenen Bewerberinnen und Bewerber der angekreuzten Liste drei Stimmen haben.

### **5. Kann ich Bewerberinnen und Bewerber streichen?**

Ja. Falls Sie eine Liste in der Kopfleiste angekreuzt haben, können Sie einzelne Namen aus dieser Liste streichen. Dies führt dazu, dass die gestrichenen Bewerberinnen und Bewerber keine Ihrer Stimmen erhalten.

### **Gibt es sonst noch irgendetwas zu beachten?**

Eigentlich nur Selbstverständlichkeiten: Vergeben Sie nicht mehr Stimmen, als Ihnen zustehen. Kreuzen Sie nicht mehr als eine Liste an. Geben Sie keinem Kandidaten mehr als drei Stimmen. Sie riskieren sonst, dass ein Teil Ihrer Stimmen verloren geht oder Ihre Stimmabgabe insgesamt ungültig ist.

### **Haben Sie noch Fragen?**

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Wahlamt der Gemeinde Lahntal, Gemeindeverwaltung, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen, Tel.: 06420|8230-11 oder 8230-17 oder [www.lahntal.de](http://www.lahntal.de)  
Weitere Informationen erhalten Sie auch im Themenportal Wahlen im Internet unter [www.wahlen.hessen.de/Kommunalwahlen/Wahlsystem/Stimmenvergabe](http://www.wahlen.hessen.de/Kommunalwahlen/Wahlsystem/Stimmenvergabe)

**Nicht vergessen: Am 27. März 2011 zur Wahl gehen! Vielen Dank für Ihr Interesse!**

**Ihr Gemeindevorstand für die Gemeindevahl und die Ortsbeiratswahlen 2011, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal (06420/8230-11)**

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-51/2015

- öffentlich -

Datum: 16.02.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.03.2015	beschließend

### Anpassung der Straßenbeitragssatzung an die aktuelle Rechtslage

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Straßenbeitragssatzung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Dient grundsätzlich der Refinanzierung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen; im Anwendungsfalle ergebnisverbessernd.

#### Sachdarstellung:

Seit der letzten Beratung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Straßenbeitragssatzung am 20.12.2001 haben sich zahlreiche Änderungen aus der Rechtsprechung heraus sowie aus der Gesetzeslage (Gesetz über kommunale Abgaben- KAG) ergeben.

Als wesentliche Änderung zur vorherigen Straßenbeitragssatzung ist die Umstellung des Verteilungsmaßstabes vom bisherigen Geschossflächenmaßstab auf jetzt Nutzungsfaktoren zu nennen (vgl. §§ 8, 9, 10 u. 12). Die bisherige Aufwandsverteilung anhand von Geschossflächenzahlen wurde durch eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 2004 nur unter bestimmten Voraussetzungen als rechtmäßig angesehen, nämlich in den Fällen in denen die Gemeinde den tatsächlichen Nachweis erbringen kann, dass die „pauschal“ durch Satzung festgelegten Geschossflächen auch erreicht werden. Eine Zuordnung, welche Geschosszahl welcher Geschossflächenzahl entspricht, existiert seit der Änderung des § 17 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahre 1990 nicht mehr. Bedeutend hierfür ist, dass in den sog. „unbeplanten Gebieten“, also in Ortslagen ohne rechtskräftigen Bebauungsplan, keine Geschossflächenzahlen durch Planungsrecht vorgegeben sind. In diesen Fällen ist die Anzahl der Geschosse vor Ort zu ermitteln und in Verbindung mit den Geschossflächenzahlen (GFZ) zu bringen (gem. § 10 a.F. entsprechen zwei Vollgeschosse der GFZ 0,8). In der Praxis ist dieser Nachweis – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet – regelmäßig nicht zu erbringen, da die Geschossflächenzahlen mitunter teilweise deutlich unterschritten werden. Vor diesem Hintergrund sehen mittlerweile sowohl die Fachliteratur als der Hessische Städte- und Gemeindebund diesen Verteilungsmaßstab als äußerst problematisch und daher rechtsunsicher an. Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt in seinen Mustersatzungen daher seit einiger Zeit die Aufwandsverteilung nach Nutzungsfaktoren um im Rahmen der Beitragsveranlagung Rechtssicherheit zu erhalten.

Die Änderung der Straßenbeitragssatzung trägt ebenfalls der im hessischen Landtag beschlossenen KAG-Novelle vom November 2012 Rechnung.

Demnach entfällt auch der bislang erforderliche Fertigstellungsbeschluss als Grund für das Entstehen der Beitragspflicht (vgl. § 5); die Neuregelung orientiert sich damit weniger an den ehemals formalen Beschlüssen, welche unter Umständen wesentlich später gefasst werden konnten, sondern neuerdings vielmehr am tatsächlichen Abschluss von Baumaßnahmen.

Neu geregelt ist ebenfalls der Artzuschlag (vgl. § 11), welchen etwa gewerblich oder industriell nutzbare Grundstücke im Rahmen der Beitragsgerechtigkeit erfahren müssen, da diese Straßenarten einer höheren Belastung unterliegen als die in reinen Wohngebieten. Die Höhe dieses Zuschlages liegt im Ermessen des Ortsrechtgebers. Dieses Ermessen ist jedoch durch Gerichtsentscheidungen eingeengt und sollte in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die ermittelte Veranlagungsfläche (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) um höchstens 30 % erhöhen. Für die Differenzierung zu den in „ähnlicher Weise (...) genutzten Grundstücken“ empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund den Artzuschlag hälftig ggü. dem Artzuschlag für rein gewerblich oder industriell genutzten Grundstück auszugestalten.

Die bisherige Straßenbeitragssatzung sah keine Verminderungsregelung für den Sonderfall, dass Grundstücke nur teilweise gewerblich oder industriell genutzt wurden, vor (vgl. § 13 a.F.). Die Änderung der Straßenbeitragssatzung trägt dieser Sondersituation mit Einführung des § 14 (3) nunmehr Rechnung.

Nach der Neuregelung des § 11 (10) KAG wurde geregelt, dass Vorausleistungen (bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Beitrages) nunmehr erst ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme erhoben werden dürfen. Nach der alten Rechtslage war dies bereits ab Beginn des Jahres in dem die beitragsfähige Maßnahme beginnen sollte möglich. Für die Verwaltungspraxis von weitaus wesentlicher Bedeutung ist hingegen, dass vorausgeleistete Beiträge nun – wie im Erschließungsbeitragsrecht (vgl. § 133 (3) S. 2 des Baugesetzbuches- BauGB) auch – auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet werden können. Bislang waren entsprechende Beiträge an den vorherigen Beitragspflichtigen (Grundstückseigentümer) zu erstatten. Die Neuregelung geht dabei sogar über die Vorschrift des BauGB hinaus und sieht mithin eine Rückerstattung zu viel geleisteter (Vorausleistungs-)Beiträge an den jetzigen Beitragspflichtigen vor. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vorausleistungsbescheid nach dem 01.01.2013 (Übergangsfrist) zugegangen ist.

Anlage(n):

- (1) Straßenbeitragssatzung 2015

Der Bürgermeister

**Gemeinde  
Lahntal**  
Ortsrecht

**Straßenbeitragssatzung**  
der Gemeinde Lahntal

Stand 11.03.2015  
Az.: 01010280.006

Ortsrecht der Gemeinde  
Lahntal

**6.2**

**Straßenbeitragssatzung**

## Inhaltsverzeichnis:

### Inhalt

§ 1	Erheben von Beiträgen.....	3
§ 2	Beitragsfähiger Aufwand .....	3
§ 3	Anteil der Gemeinde.....	3
§ 4	Kostenspaltung .....	3
§ 5	Entstehen der Beitragspflicht .....	4
§ 6	Verteilung .....	4
§ 7	Grundstücksfläche.....	4
§ 8	Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten .....	4
§ 9	Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB .....	6
§ 10	Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich.....	6
§ 11	Artzuschlag .....	7
§ 12	Nutzungsfaktor im Außenbereich.....	7
§ 13	Nutzungsfaktor in Sonderfällen .....	8
§ 14	Mehrfach erschlossene Grundstücke.....	8
§ 15	Vorausleistungen .....	9
§ 16	Ablösung.....	9
§ 17	Fälligkeit.....	9
§ 18	Beitragspflichtige, öffentliche Last.....	9
§ 20	In-Kraft-Treten.....	10

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in der Sitzung am 11.03.2015 folgende

## **STRASSENBEITRAGSSATZUNG** **[StrBS]**

beschlossen:

### **§ 1 Erheben von Beiträgen**

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt –erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

### **§ 3 Anteil der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

### **§ 4 Kostenspaltung**

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.



## **§ 5 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Sind die gebildeten Abschnitte (§ 2 Abs. 2) oder Teile (§ 4) nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Verkehrsanlage.

## **§ 6 Verteilung**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 12). Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung ebenfalls nach der Veranlagungsfläche, wobei der Nutzungsfaktor der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

## **§ 7 Grundstücksfläche**

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

## **§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten**

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss  
erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

## **§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

## **§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (4) Bei Grundstücken, die

- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
- b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
- c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
- f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## § 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.

## § 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baum-schulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grund-	
stücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Camping-plätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressur-	
platz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Boden-	
schätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

### **§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von 50 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.

### **§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (4) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit  $\frac{3}{4}$  zugrunde zu le-

gen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.

## **§ 15 Vorausleistungen**

- (1) Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

## **§ 16 Ablösung**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 17 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lahntal, den.....

Manfred Apell  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-59/2015

- öffentlich -

Datum: 16.02.2015

Federführendes Amt	Verwaltungsleitung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.03.2015	beschließend

### Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung an die aktuelle Rechtslage

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

#### Finanzielle Auswirkungen:

Dient grundsätzlich der Refinanzierung von kommunalen Erschließungsmaßnahmen; im Anwendungsfalle finanzverbessernd.

#### Sachdarstellung:

Seit der letzten Beratung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Erschließungsbeitragssatzung am 19.03.2002 haben sich zahlreiche Änderungen aus der Rechtsprechung heraus ergeben.

Als wesentliche Änderung zur vorherigen Erschließungsbeitragssatzung ist die Umstellung des Verteilungsmaßstabes vom bisherigen Geschossflächenmaßstab auf jetzt Nutzungsfaktoren zu nennen (vgl. §§ 7, 8, 9). Die bisherige Aufwandsverteilung anhand von Geschossflächenzahlen wurde durch eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 2004 nur unter bestimmten Voraussetzungen als rechtmäßig angesehen, nämlich in den Fällen in denen die Gemeinde den tatsächlichen Nachweis erbringen kann, dass die „pauschal“ durch Satzung festgelegten Geschossflächen auch erreicht werden. Eine Zuordnung, welche Geschosszahlen welcher Geschossflächenzahl entspricht, existiert seit der Änderung des § 17 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahre 1990 nicht mehr. Bedeutend hierfür ist, dass in den sog. „unbeplanten Gebieten“, also in Ortslagen ohne rechtskräftigen Bebauungsplan, keine Geschossflächenzahlen durch Planungsrecht vorgegeben sind. In diesen Fällen ist die Anzahl der Geschosse vor Ort zu ermitteln und in Verbindung mit den Geschossflächenzahlen (GFZ) zu bringen (gem. § 10 a.F. entsprechen zwei Vollgeschosse der GFZ 0,8). In der Praxis ist dieser Nachweis – bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet – regelmäßig nicht zu erbringen, da die Geschossflächenzahlen teilweise deutlich unterschritten werden. Vor diesem Hintergrund sehen mittlerweile sowohl die Fachliteratur als der Hessische Städte- und Gemeindebund diesen Verteilungsmaßstab als äußerst problematisch und daher rechtsunsicher an. Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt in seinen Mustersatzungen daher seit einigen Jahren die Aufwandsverteilung nach Nutzungsfaktoren um im Rahmen der Beitragsveranlagung Rechtssicherheit zu erhalten.



Neu geregelt ist ebenfalls der Artzuschlag (vgl. § 10), welchen etwa gewerblich oder industriell nutzbare Grundstücke im Rahmen der Beitragsgerechtigkeit erfahren müssen, da diese Straßenarten einer höheren Belastung unterliegen als die in reinen Wohngebieten. Die Höhe dieses Zuschlages liegt im Ermessen des Ortsrechtgebers. Dieses Ermessen ist jedoch durch Gerichtsentscheidungen eingeengt und sollte in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die ermittelte Veranlagungsfläche (Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor) um höchstens 30 % erhöhen. Für die Differenzierung zu den in „ähnlicher Weise (...) genutzten Grundstücken“ empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund den Artzuschlag hälftig ggü. dem Artzuschlag für rein gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken auszugestalten.

Die bisherige Erschließungsbeitragssatzung sah keine Verminderungsregelung für den Sonderfall, dass Grundstücke nur teilweise gewerblich oder industriell genutzt wurden, vor (vgl. § 10 a.F.). Die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung trägt dieser Sondersituation mit Einführung des § 11 (2) nunmehr Rechnung.

Anlage(n):

(1) Erschließungsbeitragssatzung 2015

Der Bürgermeister



Gemeinde  
Lahntal  
Ortsrecht

**Erschließungsbeitrags-  
satzung**  
der Gemeinde Lahntal

Stand 11.03.2015  
Az.: 01010280.006

Ortsrecht der Gemeinde  
Lahntal

**6.1**

Erschließungsbeitrags-  
satzung

## Inhaltsverzeichnis:

### Inhalt

§ 1	Erheben von Beiträgen.....	3
§ 2	Umfang des Aufwands .....	3
§ 3	Beitragsfähiger Aufwand .....	4
§ 4	Anteil der Gemeinde.....	4
§ 5	Verteilung .....	4
§ 6	Grundstücksfläche.....	5
§ 7	Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten .....	5
§ 8	Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB.....	6
§ 9	Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich .....	7
§ 11	Mehrfach erschlossene Grundstücke.....	8
§ 12	Kostenspaltung .....	8
§ 13	Merkmale der endgültigen Herstellung .....	9
§ 14	Immissionsschutzanlagen .....	9
§ 15	Vorausleistungen .....	9
§ 16	Ablösung.....	9
§ 17	Öffentliche Last.....	10
§ 19	In-Kraft-Treten.....	10

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in der Sitzung am 11.03.2015 folgende

## **ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG**

### **[EBS]**

beschlossen:

#### **§ 1 Erheben von Beiträgen**

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Umfang des Aufwands**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
  - a) Wochenendhaus- und  
Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m,
  - b) Kleinsiedlungsgebieten " 10 m,
  - c) Wohngebieten, Ferienhaus-,  
Campingplatz-, Dorf- und  
Mischgebieten " 20 m,
  - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie-  
und sonstigen Sondergebieten " 25 m,
2. für Fuß- und Wohnwege " 6 m,  
(§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. für Sammelstraßen " 25 m,  
(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. für unselbständige Park-  
flächen und Grünanlagen  
jeweils " 6 m,
5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu  
15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

### **§ 3 Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

### **§ 4 Anteil der Gemeinde**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

### **§ 5 Verteilung**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

## § 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.
- (3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

## § 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,0,  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5,  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen

kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
  - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
  - e) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

## **§ 8 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

## § 9 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
  - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

## § 10 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 30 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 15 %.



## **§ 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
  - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
  - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit  $\frac{3}{4}$  zugrunde zu legen.
- (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

## **§ 12 Kostenspaltung**

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

### **§ 13 Merkmale der endgültigen Herstellung**

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.
- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Gemeinde kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

### **§ 14 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

### **§ 15 Vorausleistungen**

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

### **§ 16 Ablösung**

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 17 Öffentliche Last**

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 19.03.2002 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lahntal, den.....

Manfred Apell  
Bürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-46/2015

- öffentlich -

Datum: 12.02.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.03.2015	beschließend

### **Kommunaler Finanzausgleich 2014 | Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2014**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, für die Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2014 überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 22.000 EUR bei der Kostenstelle 16010199 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen bereitzustellen.

Die überplanmäßigen Haushaltsmittel werden gemäß § 100 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) durch Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von 22.000 EUR gedeckt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Führt zu Mehrkosten.

#### Sachdarstellung:

In ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal von dem II. Statusbericht 2014 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Kenntnis genommen. In diesem wurde die Verbesserung der Erträge aus der Gewerbesteuer um ca. 279.000 EUR gegenüber dem Haushaltsansatz als ein wesentlicher Grund für die deutliche Reduzierung des Fehlbedarfs im Haushaltsjahr 2014 genannt. Allerdings muss die Gemeinde Lahntal im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ca. 18 % von den Einzahlungen aus der Gewerbesteuer in Form der Gewerbesteuerumlage an das Land Hessen abführen. Eine Erhöhung der Einzahlungen aus der Gewerbesteuer führt folglich auch zu einer Erhöhung der Gewerbesteuerumlage. Die Gewerbesteuerumlage wurde im II. Statusbericht 2014 auf ca. 165.000 EUR hochgerechnet, womit der Haushaltsansatz um ca. 15.000 EUR überschritten würde.

Nachdem die Gemeinde Lahntal am 31. Januar 2015 von der Oberfinanzdirektion/Frankfurt die Endabrechnung des kommunalen Finanzausgleichs 2014 erhalten hat, stellt sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:

Die Erträge aus der Gewerbesteuer beliefen sich im Haushaltsjahr 2014 auf 1.038.998 EUR und lagen damit um 278.998 EUR über dem Haushaltsansatz. Entsprechend musste die Gemeinde Lahntal eine Gewerbesteuerumlage in Höhe von 171.764 EUR an das Land Hessen abführen. Diese Überschreitung des Haushaltsansatzes um 21.764 EUR macht die Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln erforderlich, welche gemäß § 100 Abs. 1 HGO durch die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer gedeckt werden können.

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-60/2015

- öffentlich -

Datum: 18.02.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.03.2015	zur Kenntnis

### **1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt von der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 durch die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 12. Januar 2015 und der Begleitverfügung Kenntnis.

#### Finanzielle Auswirkungen:

--

#### Sachdarstellung:

Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 am 12. Januar 2015 genehmigt. Die Genehmigung und die Begleitverfügung sind als Anlage beigefügt. Die Landrätin bittet darum, die Begleitverfügung gemäß § 50 Absatz 3 HGO der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

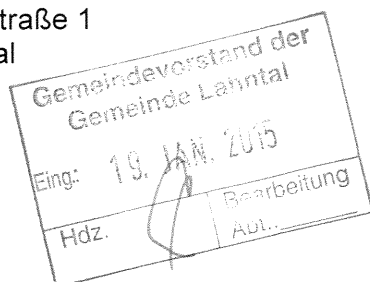
#### Anlage(n):

- (1) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Der Bürgermeister

Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf, 35034 Marburg

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Lahntal  
Oberdorfer Straße 1  
35094 Lahntal



**Fachbereich: Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice**

Fachdienst: Kommunalaufsicht/ Träger öffentlicher Belange  
Geschäftszeichen: FD 10.34

Bearbeiter/-in: Frau Möller-Balzer  
Telefon: 06421/405-1448  
Telefax: 06421/405-1650  
E-Mail: MoellerB@marburg-biedenkopf.de  
Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 19. Dezember 2014  
Datum: 12. Januar 2015

## 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 - Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 18. Dezember 2014 haben Sie mir Ihre 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergeht hierzu folgende Entscheidung:

- Der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite kann gemäß § 103 II Hessische Gemeindeordnung (HGO) **nicht** in vollem Umfang genehmigt werden. Eine Genehmigung kann zum jetzigen Zeitpunkt nur für einen Betrag in Höhe von **2.019.550 €** gewährt werden.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung 2014 und durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 nicht abgeänderte Betrag der Verpflichtungsermächtigungen kann gemäß § 102 IV HGO ebenfalls **nicht** in vollem Umfang genehmigt werden. Eine Genehmigung kann zum jetzigen Zeitpunkt nur für einen Betrag in Höhe von **211.500 €** gewährt werden.
- Der in § 4 der Haushaltssatzung 2014 und durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 nicht abgeänderte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 105 II HGO genehmigt.

● **Servicezeiten:**  
Montag bis Freitag  
8.00 – 14.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg  
Fax: 06421/405 1500

○ **Buslinien:**  
Linie 2 und 3  
(H. Schubertstraße)  
Linie 4 (Kreishaus)

○ **Bankverbindung Hess. Competence Center (OFD-HCC):**  
Helaba | Konto-Nr.: 100 59 74 | BLZ: 500 500 00  
**Bankverbindung Kreiskasse:**  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00

## **1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte**

Ich weise darauf hin, dass nach den Vorschriften des § 98 IV HGO i. V. m. § 97 HGO auch der Nachtragshaushalt alle Bestandteile und Anlagen enthalten muss.

Um entscheidungsrelevante Daten, eine höhere Transparenz des Nachtragshaushaltsplanes, sowie eine bessere Übersichtlichkeit herauszustellen, ist bei der Aufstellung und Vorlage künftiger Nachtragshaushalte darauf zu achten.

## **2. Materielle Anforderungen**

Im § 1 der Nachtragshaushaltssatzung wurde eine Anpassung der Beträge aus Finanzierungstätigkeit anhand der neuen Zahlen versäumt festzusetzen.

Gemäß § 2 der Nachtragssatzung wird der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.040.700 € um 178.850 € erhöht und damit auf 3.219.550 € neu festgesetzt. In diesem Betrag sind 1.200.000 € inkludiert, welche für die Beteiligung am Windpark Wollenberg vorgesehen waren. Mittlerweile wurde das Projekt abgesetzt, so dass ich, wie bereits in meiner letzten Verfügung vom 20. Februar 2014, die hierfür vorgesehene Kreditsumme sperre.

Eine Genehmigung ist gemäß § 103 II HGO daher nur für einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.019.550 € möglich. Die Kreditermächtigung über 1.840.700 € vom 20. Februar 2014 wird damit gegenstandslos und zurückgefordert.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite führt planmäßig zu einer Nettoneuverschuldung, welche nach der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 6. Mai 2010 grundsätzlich nicht genehmigungsfähig ist.

Die Nettoneuverschuldung der Gemeinde Lahntal wird überwiegend durch Investitionen im Bereich der Gefahrenabwehr -für die Erneuerung des nördlichen und südlichen Lahndeiches- verursacht. Zusätzlich liegt der Kommune ein Rückforderungsbescheid vor, in dem festgestellt wurde, dass eine Überzahlung aus Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Kompensationsbetrag nach § 5 III Entflechtungsgesetz (GVFG-Komp.) erfolgt ist. Eine Erklärung, dass die Festsetzungsverjährung bereits eingetreten ist, wurde der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 beigefügt.

Die Gemeinde Lahntal hat die Notwendigkeit dieser Investitionen schlüssig dargestellt, so dass aus meiner Sicht die Ausnahmetatbestände der Leitlinie erfüllt werden. Daher kann ich ausnahmsweise einer Nettoneuverschuldung zustimmen. Ich weise an dieser Stelle auf meine Anmerkungen zur Herabsetzung der Kreditsumme hin.

Bezüglich der Begründung für die Sperrung der Verpflichtungsermächtigungen verweise ich auf meine Verfügung zum Haushalt 2014 vom 20. Februar 2014.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird nach den §§ 97, 102 und 103 II HGO unter folgenden auflösenden Bedingungen erteilt:

Ich bitte zu dem § 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 einen erneuten Beschluss (sog. Beitrittsbeschluss) durch die Gemeindevertretung zu veranlassen.

Über den getroffenen Beschluss der Gemeindevertretung zu meiner Genehmigung bitte ich Sie mir einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vorzulegen.

Die Genehmigung vom 20. Februar 2014 wird damit gegenstandslos und zurückgefordert. Sobald mir die alte Genehmigung vorliegt, werde ich die neue Genehmigung (Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite) übersenden.

Die öffentliche Bekanntmachung kann unter Beachtung des § 97 V HGO erst nach erfolgtem Beitrittsbeschluss erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Fründt  
Landrätin



FD 10.34 13-3m 16 st

**GENEHMIGUNG**

**A)**  
Gemäß § 103 II der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich von den in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite (3.219.550 €) einen Einzelbetrag in Höhe von

**2.019.550 Euro**

*(i.W.: Zweimillionenneunzehntausendfünfhundertundfünfzig Euro)*

**B)**  
Gemäß § 102 IV der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich von den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 und durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 nicht abgeänderte Betrag der Gemeinde Lahntal festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen (1.295.500 €) einen Einzelbetrag in Höhe von

**211.500 Euro**

*(i.W.: Zweihundertelftausendundfünfhundert Euro)*

**C)**  
Gemäß § 105 II der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 und durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014 nicht abgeänderte Betrag der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kassenkredite in Höhe von

**2.500.000 Euro**

*(i.W.: Zweimillionenundfünfhunderttausend Euro)*

Marburg, 12. Januar 2015

  
Kirsten Fründt  
Landrätin



# Gemeinde Lahntal



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-61/2015

- öffentlich -

Datum: 18.02.2015

Federführendes Amt	Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.03.2015	zur Kenntnis

### Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt von der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 durch die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 10. Februar 2015 und der Begleitverfügung Kenntnis.

#### Finanzielle Auswirkungen:

--

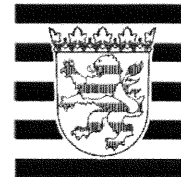
#### Sachdarstellung:

Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 am 10. Februar 2015 genehmigt. Die Genehmigung und die Begleitverfügung sind als Anlage beigefügt. Die Landrätin bittet darum, die Begleitverfügung gemäß § 50 Absatz 3 HGO der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

#### Anlage(n):

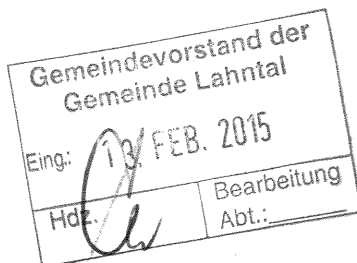
- (1) Haushaltsplan 2015 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Der Bürgermeister



Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Lahntal  
Oberdorfer Str. 1  
35094 Lahntal



Fachbereich: Büro der Landrätin  
Fachdienst:  
**Kommunal- u. Verbandsaufsicht** / Träger öffentlicher Belange  
Geschäftszeichen: 135.12 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Kohl  
Telefon: 06421 405-1523  
Telefax: 06421 405-1650  
E-Mail: kohls@marburg-biedenkopf.de  
Vermittlung: 06421 405-0  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 18. Dezember 2014

Datum: 10. Februar 2015

## Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 18. Dezember 2014 -eingegangen am 19. Dezember 2014- haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2015 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergeht hierzu folgende Entscheidung:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 103 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen kann gemäß § 102 Absatz 4 HGO **nicht** in vollem Umfang genehmigt werden. Eine Genehmigung kann zum jetzigen Zeitpunkt nur für einen Betrag in Höhe von 226.000 € gewährt werden.
- Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Entsprechende Berichte sind mir bis **spätestens 31. August 2015** vorzulegen.

Die Haushaltssatzung mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatz 5 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Ich bitte diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

### **Begründung:**

#### **Verpflichtungsermächtigungen:**

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen kann ich gemäß den Bestimmungen des § 102 IV Satz 2 HGO zum jetzigen Zeitpunkt nicht in vollem Umfang genehmigen. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen stellt eine vorweg genommene Genehmigung der zur Finanzierung notwendigen Kreditaufnahmen dar. Dies würde im Haushaltsjahr 2016 zu einer Nettoneuverschuldung führen.

Eine Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung für die Beteiligung an der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG in Höhe von 1.065.600 € ist dann möglich, wenn die von mir bereits mit Schreiben vom 11. August 2014 angeforderte testierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgelegt wird. Sobald mir diese vorliegt, werde ich kurzfristig über die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung entscheiden.

### **1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte**

Zunächst ist festzustellen, dass der Haushalt grundsätzlich alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 1 GemHVO enthält.

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist am 16. Dezember 2014 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Gemäß § 94 Absatz 4 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, also bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 19. Dezember 2014 verzeichnen. Insofern liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit vor.
- Im Haushaltsplan der Gemeinde Lahntal wurden die Produktgruppen, Produkte und ihre Auftragsgrundlage beschrieben. Gemäß den Hinweisen Ziffer 5 zum § 10 GemHVO sollen Kennzahlen definiert werden. Ich bitte dies nachzuholen.
- Im Vorbericht soll gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 GemHVO dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Kommune und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Die Neuerungen des § 6 Absatz 2 Satz 2 GemHVO sind im vorgelegten Haushaltsplan in Grundzügen enthalten und die Auswirkungen der erwarteten Bevölkerungsentwicklung erkannt. Zukünftig sollten auch Lösungsmöglichkeiten für die Bewältigung der Auswirkungen des demographischen Wandels mit eingearbeitet werden.

- Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt und bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschlossen werden. Diesen gesetzlichen Anforderungen werden Sie nicht gerecht und erfüllen somit ebenfalls die Forderungen des § 1 Absatz 4 Ziffer 8 GemHVO nicht. In meiner Verfügung zum Haushalt 2014 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass nach dem Erlass vom 3. März 2014; Geschäftszeichen: IV 24 – 3m10 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen sind, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde. Somit kann die Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2015 erst erteilt werden, wenn der Jahresabschluss für das Jahr 2012 aufgestellt wurde. Dies haben Sie mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 durch den Gemeindevorstand nachgewiesen.

## **2. Materielle Anforderungen**

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikatoren für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung sind vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich in Vorjahren und im laufenden Haushaltsjahr, sowie gemäß § 9 Absatz 4 GemHVO ein fehlender Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Für das Jahr 2015 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem leichten Überschuss von 15.200 € ab.

Aufgrund der Prognose in der Ergebnisplanung entwickeln sich die für 2016 bis 2018 erwarteten Überschüsse zu einer Gewinnrücklage im Ergebnishaushalt bis zum 31.12.2018 in Höhe von 762.500 €. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine deutliche Verbesserung. Indikatoren für eine Gefährdung des Haushaltsausgleiches sind aktuell nicht erkennbar.

Die geprüfte Jahresrechnung 2008 weist in der Ergebnisrechnung im ordentlichen Ergebnis ein Jahresfehlbetrag von 98.684,97 €, im außerordentlichen Ergebnis einen Jahresüberschuss von 431.231,82 €, somit in der Ergebnisrechnung insgesamt ein Jahresüberschuss von 332.546,85 € aus. Der Jahresabschluss 2009 soll Anfang 2015 geprüft werden. Die Jahresrechnungen 2010 bis 2012 sind in Vorbereitung. Gegenwärtig muss von möglichen Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgegangen werden. Gemäß § 92 Absatz 4 Nr. 2 HGO hat die Kommune ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt.

Die Gemeinde Lahntal rechnet im Finanzhaushalt 2015 mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 19.125 €. Zudem verfügt sie ab dem Haushaltsjahr 2015 über eine geringe Freie Spitze (Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgungsleistungen) von 19.125 €. Nach der mittelfristigen Finanzplanung wird sich diese in den kommenden Jahren erhöhen. Die Investitionskreditaufnahme beläuft sich auf 300.800 €; ist damit geringer als die ordentliche Tilgung (390.850 €) und führt folglich nicht zu einer Nettoneuverschuldung. Zudem verringert sich der Schuldenstand geringfügig.

Ich stelle fest, dass sich der Kassenkreditrahmen um 500.000 € reduziert. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung wird nun ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.000.000 € zur Liquiditätssicherung benötigt. Bezogen auf den einzelnen Einwohner der Gemeinde Lahntal, liegt dieser derzeit noch bei 292 €. Damit nimmt der Kassenkredit im Verhältnis zu

den Gesamteinzahlungen und –auszahlungen noch eine wesentliche Größenordnung ein und sollte daher zukünftig weiter gesenkt werden.

Aufgrund des Erlasses bin ich in diesem Jahr wieder verpflichtet dem Regierungspräsidium Gießen alle Kommunen zu melden, dessen Kassenkreditrahmen 200 € je Einwohner überschreitet.

Die Gemeinde Lahntal hat in ihrem Haushaltssicherungskonzept (HSK) erneut mögliche Konsolidierungsmaßnahmen in allen Produktbereichen und einzeln bei allen Produkten geprüft. Diese enthalten sowohl Vorschläge im Bereich der Einnahmebeschaffung als auch der Ausgabereduzierung.

Die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 06. Mai 2010 und die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013; Az.: IV 4/IV 2 – 15 i 04.01, vom 3. März 2014; Geschäftszeichen: IV 24 – 3m10, vom 29. Oktober 2014; Geschäftszeichen: IV 4/IV 2-15i 04.01 und vom 28. Januar 2015; Geschäftszeichen: IV 2 15i 01 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Fründt  
Landrätin



**GENEHMIGUNG**

**A)**

Gemäß § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite in Höhe von

**300.800 Euro**

*(i.W.: Dreihunderttausendachthundert Euro)*

**B)**

Gemäß § 102 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich von den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen (1.291.600 €) einen Einzelbetrag in Höhe von

**226.000 Euro**

*(i.W.: Zweihundertsechszwanzigtausend Euro)*


**C)**

Gemäß § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kassenkredite in Höhe von

**2.000.000 Euro**

*(i.W.: Zweimillionen Euro)*

Marburg, 10. Februar 2015

  
Kirsten Fründt  
Landrätin



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-86/2015

- öffentlich -

Datum: 09.03.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	09.03.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.03.2015	beschließend

### Dringlichkeitsantrag | Stellenplan der Gemeinde Lahntal | Einrichtung einer zusätzlichen Stelle

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt zustimmend Kenntnis, dass über den Stellenplan 2015 hinaus eine zusätzliche Ganztagsstelle mit Entgelt nach Entgeltgruppe 9 TVöD ausgeschrieben und besetzt wird.

Um eine Überschreitung der Stellenobergrenze des Stellenplans 2015 zu vermeiden, wird die Besetzung folgender, derzeit unbesetzter Stellen bis zum Stellenplan 2016 oder einem vorherigen Nachtragshaushalt für 2015 gesperrt:

- Oberinspektor/in HBesG A 10 0,25 Vollkraft-Stelle (Personalverwaltung)
- Verw.-Angest. TvÖD 6/8 0,25 Vollkraft-Stelle (Ordnungsamt)
- Verw.-Angest. TvÖD 9 0,25 Vollkraft-Stelle (Seniorenbeauftragte)
- Verw.-Angest. TvÖD 12 0,25 Vollkraft-Stelle (Bauverwaltung).

Sollte eine dieser Stellen dennoch benötigt werden, so ist im gleichen Umfange an anderer Stelle die Besetzung einer Stelle zu sperren.

#### Finanzielle Auswirkungen:

--

#### Sachdarstellung:

Zuletzt mit Erlass vom 28. Januar 2015 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport noch einmal die Bestimmungen über das Versagen von Haushaltsgenehmigungen bei Nichteinhaltung von fristgerechten Jahresabschlüssen verschärft.

Letztlich geht es dem Land Hessen darum, dass möglichst bald die Jahresabschlüsse gesetzeskonform aufgestellt werden, das bedeutet in innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (§ 112 HGO).

Auch die Gemeinde Lahntal muss und ist daran interessiert, dieses Ziel zu erreichen, weil nur zeitnahe Jahresabschlüsse ein ordnungsgemäßes Haushalts- und Rechnungswesen gewährleisten. Außerdem verhindern die noch ausstehenden Jahresabschlüsse, dass weitere wesentliche Ziele des neuen Gemeindehaushaltsrechtes eingeführt werden können, wie eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling.

Der derzeitige Umsetzungsstand ist folgender:

- 01.01.2005 Einführung der doppelten Buchführung in Konten (sogenannte „Doppik“)
- 2005 - 2008 Aufstellung der Eröffnungsbilanz
- 2009 Aufstellung der Jahresabschlüsse für 2005 und 2006
- 2010 Aufstellung des Jahresabschlusses für 2007
- 01.07.2010 Kompletter Personalwechsel im Fachbereich Finanzen
- 01.01.2011 Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)



2013	Aufstellung des Jahresabschlusses für 2008
2014	Aufstellung der Jahresabschlüsse für 2009 und 2010

Im Jahr 2015 sollten die Jahresabschlüsse für 2011, 2012 und 2013 aufgestellt und ggfs. mit der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2014 begonnen werden.

Im Jahr 2016 sollten dann der Jahresabschluss für 2014 und der Gesamtabschluss für 2015 aufgestellt werden.

Bedauerlicherweise war zum Jahreswechsel 2014 / 2015 erneut ein Personalwechsel geboten. Die als Ersatz in den Fachbereich Finanzen versetzte Mitarbeiterin erwartet jedoch inzwischen ein Kind und steht wegen der Mutterschutzzeit und des sich später anschließenden Erziehungsurlaub für eine unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung.

Interne Vertretungsmöglichkeiten bieten sich eher nicht an. Die Ausschreibung von zeitlich befristeten Stellen erscheint wenig erfolgsversprechend, gerade auch was das eigentliche Ziel anbetrifft, qualitativ gute Jahresabschlüsse als Basis für die Zukunft zu erarbeiten, sowie die vorgenannte Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling aufzubauen.

Daher schlägt der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung Lahntal vor, dass die Gemeinde Lahntal mit sofortiger Wirkung eine zusätzliche Stelle nach Entgeltgruppe 9 TVöD bereitstellt, um die Stelle unbefristet besetzen zu können. Es erscheint ausreichend, die Stelle  $\frac{3}{4}$ -tags zu besetzen; um den Bewerberkreis nicht unnötig einzuschränken wird jedoch vorgeschlagen, die Stelle ganztags auszuscheiden und anzumerken, dass auch Teilzeitarbeit möglich ist.

Neben der Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse um das vorgenannte Ziel zu erreichen, möglichst bis zum 30.04.2016 gesetzeskonform zu sein, werden der Stelle die neuen Aufgabengebiete „Kosten- und Leistungsrechnung“ und „Controlling“ zugewiesen. Hieraus resultiert auch die vorgeschlagene Eingruppierung. Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung und eines Controllings wäre ansonsten auch nicht ohne eine Personalverstärkung um etwa einer halben Stelle möglich gewesen.

Für das Haushaltsjahr 2015 ergeben sich durch diese Entscheidung keine Personalmehrkosten. Die Personalkosten dieser Stelle können durch Einsparungen aufgrund von Erziehungsurlaubszeiten und anderer Ausfallzeiten kompensiert werden.

Für das Haushaltsjahr 2016 bedeutet dies, dass eine halbe Stelle (gegenüber 2015) zusätzlich bereit gestellt werden müsste und die entsprechenden Personalkosten. Hinzu kommt ein Risiko in Höhe einer weiteren halben Stelle, sollte die derzeit im Mutterschutz gehende Mitarbeiterin etwa im August 2016 wieder ganztags arbeiten wollen.

Um die Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse zu beschleunigen hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport mit Erlass vom 07. Juli 2014 ein Programm zur Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse beschlossen. Dieses Programm gewährt Kommunen eine Zuweisung von bis zu 44.000 EUR aus dem Landesausgleichsstock, wenn sie bis zum 30. April 2015 eine prüffähige Eröffnungsbilanz und einen prüffähigen Jahresabschluss oder zwei prüffähige Jahresabschlüsse dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt hat.

Aus diesem Förderprogramm hat die Gemeinde Lahntal bereits mit Bescheid vom 22. Juli 2014 eine Zuweisung in Höhe von 22.000 EUR für die Aufstellung des Jahresabschlusses für 2008 erhalten. Eine weitere Zuweisung in Höhe von 22.000 EUR für die Aufstellung des Jahresabschlusses für 2009 soll in den nächsten Tagen beantragt werden.

Bezüglich der Besetzung dieser zusätzlichen Stelle wurde die Kommunalaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf beteiligt. Auf den ursprünglichen Beschlussvorschlag, der wie folgt lautete „*Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, im Stellenplan 2015 eine zusätzliche Ganztagsstelle mit Entgelt nach Entgeltgruppe 9 TVöD auszuweisen.*“, hatte Kommunalaufsicht vorgeschlagen,

- entweder die Stelle bis zum Stellenplan 2016 vorerst befristet zu besetzen oder
- die Stelle über die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes mit geändertem Stellenplan abzusichern.

Beide Vorschläge tragen dem geltenden Haushaltsrecht Rechnung, sind aber aus folgenden Gründen seitens des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal problematisch:

1. Eine vorerst nur befristete Stellenbesetzung und –Ausschreibung hält qualifizierte Bewerber/innen von einer Bewerbung ab und engt die Auswahl ein.
2. Bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalt und seiner Genehmigung vergehen Monate, in denen die Gemeinde Lahntal keine verbindlichen Verträge abschließen kann. Dies gefährdet wiederum das eigentliche Ziel, alle ausstehenden Jahresabschlüsse baldmöglichst zu erarbeiten.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal hat daher den ursprünglichen Beschlussvorschlag entsprechend überarbeitet und erneut der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt.

Der jetzige Vorschlag macht die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes entbehrlich und auch die vorerst befristete Besetzung der Stelle.

Die Kommunalaufsicht hat dem Bürgermeister telefonisch am 10. März 2015 unterrichtet, dass sie gegen den modifizierten Beschlussvorschlag keine rechtlichen und sonstigen Bedenken hat.

Bürgermeister Manfred Apell

# Gemeinde Lahntal

Mitteilungsvorlage  
Drucksache MI-2/2015  
- öffentlich -



Datum: 10.03.2015

Federführendes Amt	Bürgermeister	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	11.03.2015	zur Kenntnis

## Tischvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 11. März 2015

- 1. Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal**
  - 1.1 Neubaugebiete der Gemeinde Lahntal
  - 1.2 Auslastung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Lahntal 2014
  - 1.3 Energie Marburg-Biedenkopf GmbH | Informationsveranstaltung zum Stand der Stromnetzübernahme zwischen der EMB und der EnergieNetz Mitte
  - 1.4 Informationsveranstaltung der Gemeinde Lohra zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen
  - 1.5 Information zum Kinderförderungsgesetz
  - 1.6 Fahrt nach Sussargues
  
- 2. Tagesordnungspunkte der kommenden Sitzung**
  - 2.1 Dringlichkeitsantrag | Stellenplan der Gemeinde Lahntal

### Anlagen:

Entfällt.

**1. Bericht des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal**

**1.1 Neubaugebiete der Gemeinde Lahntal**

Zum Stand der Sitzung der Gemeindevertretung ergibt sich folgender aktueller Stand des Verkaufs von Bauland durch die Gemeinde Lahntal:

1. Neubaugebiet "Pfungstweiden", Ortsteil Sarnau		
1	Gesamtzahl der ausgewiesenen Bauplätze	5
2	Verkaufte Bauplätze 2014 (Einnahmen 2014)	1
3	Verkaufte Bauplätze 2014 und 2015 (Einnahmen 2015)	0
4	Vormerkungen (Beurkundung steht noch aus)	0
5	Derzeit noch freie Bauplätze	0
2. Neubaugebiet "Brunnenquell", Ortsteil Goßfelden		
1	Gesamtzahl der ausgewiesenen Bauplätze	4
2	Verkaufte Bauplätze 2014 (Einnahmen 2014)	2
3	Verkaufte Bauplätze 2014 und 2015 (Einnahmen 2015)	0
4	Vormerkungen (Beurkundung steht noch aus)	1
5	Derzeit noch freie Bauplätze	0
3. Neubaugebiet "Auf dem Willem I und II", Ortsteil Sterzhausen		
1	Gesamtzahl der ausgewiesenen Bauplätze	53
2	Verkaufte Bauplätze 2014 (Einnahmen 2014)	6
3	Verkaufte Bauplätze 2014 und 2015 (Einnahmen 2015)	0
4	Vormerkungen (Beurkundung steht noch aus)	1
5	Derzeit noch freie Bauplätze	0



**4. Neubaugebiet "Auf der Leimkaul", Ortsteil Sterzhausen (Rechtkräftiger Teil)**

1	Gesamtzahl der ausgewiesenen Bauplätze	23
2	Verkaufte Bauplätze 2014 (Einnahmen 2014)	6
3	Verkaufte Bauplätze 2014 und 2015 (Einnahmen 2015)	4
4	Vormerkungen (Beurkundung steht noch aus)	10
5	Derzeit noch freie Bauplätze	3

Die Planung eines Bereiches für den „Sozialen Wohnungsbau“ wurde aufgegeben nachdem die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbau-Genossenschaft Cappel ihr Interesse aufgegeben hat.

**5. Neubaugebiet "Auf der Leimkaul", Ortsteil Sterzhausen (Abschnitt III)**

1	Gesamtzahl der ausgewiesenen Bauplätze	15
2	Verkaufte Bauplätze 2014 (Einnahmen 2014)	1
3	Verkaufte Bauplätze 2014 und 2015 (Einnahmen 2015)	0
4	Vormerkungen (Beurkundung steht noch aus)	6
5	Derzeit noch freie Bauplätze	8

**6. Neubaugebiet "Sprinkelwiesen", Ortsteil Caldern**

1	Gesamtzahl der ausgewiesenen Bauplätze	17
2	Verkaufte Bauplätze 2014 (Einnahmen 2014)	1
3	Verkaufte Bauplätze 2014 und 2015 (Einnahmen 2015)	1
4	Vormerkungen (Beurkundung steht noch aus)	0
5	Derzeit noch freie Bauplätze	4

**7. Neubaugebiet "Hofacker", Ortsteil Kernbach**

1	Gesamtzahl der ausgewiesenen Bauplätze	10
2	Verkaufte Bauplätze 2014 (Einnahmen 2014)	1
3	Verkaufte Bauplätze 2014 und 2015 (Einnahmen 2015)	0
4	Vormerkungen (Beurkundung steht noch aus)	1
5	Derzeit noch freie Bauplätze	4

**8. Gewerbegebiet "Sandhute", Ortsteil Goßfelden**

1	Ausgewiesene Gesamtfläche ca.	119.800qm
2	Verkaufte Fläche 2014 und 2015	14.934qm
3	Vormerkungen	0qm
4	Derzeit noch unverkaufte Fläche	2.500qm

- Annette Heck | Bürgermeister Manfred Apell

**1.2 Auslastung der Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Lahntal 2014**

Der Gemeindevertretung wird die Auslastung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lahntal zur Kenntnis gegeben:

	Lahnfelshalle	Kultur- u. Gemeinschaftszentrum	DGH Sarnau	DGH Göttingen	Haus am Wollenberg	DGH Caldern	DGH Kernbach	Bürgerraum Brungershausen
<b>2013</b>								
Kostenfreie Nutzungen	878	700	80	115	1616	643	186	42
Kostenpflichtige Nutzungen	264	144	300	264	252	378	174	48
<b>2014</b>								
Kostenfreie Nutzungen	990	929	95	171	1601	962	182	24
Kostenpflichtige Nutzungen	336	156	324	180	456	398	150	24
<b>Veränderung</b>								
Kostenfreie Nutzungen	112	229	15	56	-15	319	-4	-18
Kostenpflichtige Nutzungen	72	12	24	-84	204	20	-24	-24

Zu beachten ist, die sehr geringe Auslastung des DGHs Sarnau durch die Vereine des Ortsteils und die weiter rückläufige Entwicklung des DGHs Kernbach. Für die kostenpflichtigen Nutzungen ist leider auch für das DGH Göttingen ein „Einbruch“ festzustellen.

Keine Verpachtungen für private (Familien-)Feiern sind für die nachstehenden Monate festzustellen:

	2014	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Lahnfelshalle Goßfelden													
Kultur- und Gemeinschaftszentrum Goßfelden													
DGH Sarnau													
DGH Göttingen													
Haus am Wollenberg Sterzhausen													
DGH Caldern													
DGH Kernbach													
BR Brungershausen													

Der Gemeindevorstand verhandelt derzeit über den Verkauf des ehemaligen Feuerwehrraums am DGH Sarnau.

Mit dem Ortsbeirat und der Dorfgemeinschaft Kernbach sucht der Gemeindevorstand das Gespräch um der rückläufigen Auslastung des DGHs Kernbach entgegenzuwirken.

- Heike Kamm | Bürgermeister Manfred Apell

### 1.3 **Energie Marburg-Biedenkopf GmbH | Informationsveranstaltung zum Stand der Stromnetz-übernahme zwischen der EMB und der EnergieNetz Mitte**

Die Verhandlungen zwischen der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG und der EnergieNetz Mitte stehen vor dem Abschluss.

Mit den fertig ausgehandelten Verträgen ist im Mai 2015 zu rechnen. Zu diesem Zeitpunkt wird das Verhandlungsergebnis den Vertretungsgremien der beteiligten Kommunen (u.a. auch der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal) vorgelegt.

Der aktuelle Verhandlungsstand wird den Mitgliedern der Gremien der beteiligten Kommunen in einer Informationsveranstaltung am Montag, den 23. März 2015, 19:00 Uhr, Technologie- und Tagungszentrum, Softwarecenter 3, 35037 Marburg vorgestellt (Achtung der Termin wurde verlegt!).

Derzeit haben sich erst sehr wenige Mitglieder der Gemeindegremien zu dieser Veranstaltung angemeldet. Die Mitglieder der Gemeindegremien werden gebeten, die Informationsveranstaltung zu besuchen und sich hierfür bei Herrn Herbert Ruppertsberg ([herbert.ruppertsberg@lahntal.de](mailto:herbert.ruppertsberg@lahntal.de)) anzumelden.

- Bürgermeister Manfred Apell

### 1.4 **Informationsveranstaltung der Gemeinde Lohra zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Die Gemeindevertretung Lahntal sollte in Kürze eine Entscheidung über die Einführung so genannter wiederkehrender Straßenbeiträge oder die Beibehaltung der bisherigen Regelung der Veranlagung der Anlieger treffen.

Da der Sachverhalt sowohl Vor- als auch Nachteile hat, sollte die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal ihre Entscheidung gut bedenken.

Gemeinsam mit dem Rechtsanwaltsbüro Rösch bietet die Gemeinde Lohra eine Info-Veranstaltung für die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge an. Hier sollen die Vor- und Nachteile der Einführung erläutert werden.

Als Teilnehmerkreis sollten die Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevorstände sowie die Fraktionsvorsitzenden (oder Vertreter) an diesem Termin teilnehmen.

Als Termin wurde Dienstag, den 24. März 2015, um 18.00 Uhr, im Bürgerhaus Lohra (großer Saal) vorgeschlagen. (Der Termin kann sich noch ändern!)

- Bürgermeister Manfred Apell

### 1.5 Information zum Kinderförderungsgesetz

Zum Sommer 2015 werden die Kindertagesstätten vollständig entsprechend dem Kinderförderungsgesetz umgestellt. Das hat weitreichende Veränderungen zur Folge.

Diese sollen in zwei Veranstaltungen den Mitgliedern der Gemeindegremien, den Eltern und der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die erste Veranstaltung wird als offene Sitzung des Familienausschusses am Donnerstag, den 19. März 2015, 20:00 Uhr, Gemeindeverwaltung Lahntal angeboten. Frau Simone Karcher wird in dieser Sitzung das Kinderförderungsgesetz und alle hieraus resultierenden Änderungen vorstellen.

In dieser Sitzung werden die finanziellen Auswirkungen noch nicht im Einzelnen bekannt sein. Daher werden die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Lahntal und die Auswirkungen auf die Betreuungsentgelte in einer zweiten Veranstaltung Ende Mai / Anfang Juni 2015 vorgestellt.

Wegen der umfangreichen und höchst komplizierten Auswirkungen des Gesetzes werden alle Mitglieder der Gemeindegremien gebeten, sich möglichst die Teilnahme an den Sitzungen einzurichten.

- Bürgermeister Manfred Apell

### 1.6 Fahrt nach Sussargues

Die Gemeinde Lahntal ist für die Zeit von Mittwoch, 13.05.2015 bis Montag, 18. Mai 2015 (über den Feiertag Christi Himmelfahrt) zum Besuch in unserer südfanzösischen Partnergemeinde Sussargues eingeladen.

Die Fahrt ist als Busreise geplant; die Kosten der Busreise ist von den Teilnehmern zu tragen. Derzeit wird mit Kosten von ca. 200 € je Teilnehmer gerechnet (für Kinder wird ein ermäßigter Kostenbeitrag erhoben). In Sussargues sind wir Gäste unserer Partner.

Es sind noch Plätze frei. Interessenten melden sich möglichst kurzfristig bei Frau Ortrud Lauer (T 06420 823027 oder [ortrud.lauer@lahntal.de](mailto:ortrud.lauer@lahntal.de)).

- Bürgermeister Manfred Apell



## 2. Tagesordnungspunkt der kommenden Sitzung

### 2.1 Dringlichkeitsantrag | Stellenplan der Gemeinde Lahntal

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal nimmt zustimmend Kenntnis, dass über den Stellenplan 2015 hinaus eine zusätzliche Ganztagsstelle mit Entgelt nach Entgeltgruppe 9 TVöD ausgeschrieben und besetzt wird.

Um eine Überschreitung der Stellenobergrenze des Stellenplans 2015 zu vermeiden, wird die Besetzung folgender, derzeit unbesetzter Stellen bis zum Stellenplan 2016 oder einem vorherigen Nachtragshaushalt für 2015 gesperrt:

- |   |                  |            |   |
|---|------------------|------------|---|
| - | Oberinspektor/in | HBesG A 10 | 0,25 Vollkraft-Stelle (Personalverwaltung)  |
| - | Verw.-Angest.    | TvÖD 6/8   | 0,25 Vollkraft-Stelle (Ordnungsamt)         |
| - | Verw.-Angest.    | TvÖD 9     | 0,25 Vollkraft-Stelle (Seniorenbeauftragte) |
| - | Verw.-Angest.    | TvÖD 12    | 0,25 Vollkraft-Stelle (Bauverwaltung).      |

Sollte eine dieser Stellen dennoch benötigt werden, so ist im gleichen Umfange an anderer Stelle die Besetzung einer Stelle zu sperren.

#### **Begründung:**

Zuletzt mit Erlass vom 28. Januar 2015 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport noch einmal die Bestimmungen über das Versagen von Haushaltsgenehmigungen bei Nichteinhaltung von fristgerechten Jahresabschlüssen verschärft.

Letztlich geht es dem Land Hessen darum, dass möglichst bald die Jahresabschlüsse gesetzeskonform aufgestellt werden, das bedeutet in innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (§ 112 HGO).

Auch die Gemeinde Lahntal muss und ist daran interessiert, dieses Ziel zu erreichen, weil nur zeitnahe Jahresabschlüsse ein ordnungsgemäßes Haushalts- und Rechnungswesen gewährleisten. Außerdem verhindern die noch ausstehenden Jahresabschlüsse, dass weitere wesentliche Ziele des neuen Gemeindehaushaltsrechtes eingeführt werden können, wie eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling.

Der derzeitige Umsetzungsstand ist folgender:

- |             |  |
|-------------|--|
| 01.01.2005  | Einführung der doppelten Buchführung in Konten (sogenannte „Doppik“)                       |
| 2005 - 2008 | Aufstellung der Eröffnungsbilanz   |
| 2009        | Aufstellung der Jahresabschlüsse für 2005 und 2006   |
| 2010        | Aufstellung des Jahresabschlusses für 2007   |
| 01.07.2010  | Kompletter Personalwechsel im Fachbereich Finanzen   |
| 01.01.2011  | Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) |
| 2013        | Aufstellung des Jahresabschlusses für 2008   |
| 2014        | Aufstellung der Jahresabschlüsse für 2009 und 2010   |

Im Jahr 2015 sollten die Jahresabschlüsse für 2011, 2012 und 2013 aufgestellt und ggfs. mit der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2014 begonnen werden.

Im Jahr 2016 sollten dann der Jahresabschluss für 2014 und der Gesamtabchluss für 2015 aufgestellt werden.

Bedauerlicherweise war zum Jahreswechsel 2014 / 2015 erneut ein Personalwechsel geboten. Die als Ersatz in den Fachbereich Finanzen versetzte Mitarbeiterin erwartet jedoch inzwischen ein Kind und steht wegen der Mutterschutzzeit und des sich später anschließenden Erziehungsurlaub für eine unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung.

Interne Vertretungsmöglichkeiten bieten sich eher nicht an. Die Ausschreibung von zeitlich befristeten Stellen erscheint wenig erfolgsversprechend, gerade auch was das eigentliche Ziel anbetrifft, qualitativ gute Jahresabschlüsse als Basis für die Zukunft zu erarbeiten, sowie die vorgenannte Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling aufzubauen.

Daher schlägt der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung Lahntal vor, dass die Gemeinde Lahntal mit sofortiger Wirkung eine zusätzliche Stelle nach Entgeltgruppe 9 TVöD bereitstellt, um die Stelle unbefristet besetzen zu können. Es erscheint ausreichend, die Stelle  $\frac{3}{4}$ -tags zu besetzen; um den Bewerberkreis nicht unnötig einzuschränken wird jedoch vorgeschlagen, die Stelle ganztags auszuschreiben und anzumerken, dass auch Teilzeitarbeit möglich ist.

Neben der Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse um das vorgenannte Ziel zu erreichen, möglichst bis zum 30.04.2016 gesetzeskonform zu sein, werden der Stelle die neuen Aufgabengebiete „Kosten- und Leistungsrechnung“ und „Controlling“ zugewiesen. Hieraus resultiert auch die vorgeschlagene Eingruppierung. Die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung und eines Controllings wäre ansonsten auch nicht ohne eine Personalverstärkung um etwa einer halben Stelle möglich gewesen.

Für das Haushaltsjahr 2015 ergeben sich durch diese Entscheidung keine Personalmehrkosten. Die Personalkosten dieser Stelle können durch Einsparungen aufgrund von Erziehungsurlaubszeiten und anderer Ausfallzeiten kompensiert werden.

Für das Haushaltsjahr 2016 bedeutet dies, dass eine halbe Stelle (gegenüber 2015) zusätzlich bereit gestellt werden müsste und die entsprechenden Personalkosten. Hinzu kommt ein Risiko in Höhe einer weiteren halben Stelle, sollte die derzeit im Mutterschutz gehende Mitarbeiterin etwa im August 2016 wieder ganztags arbeiten wollen.

Um die Aufstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse zu beschleunigen hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport mit Erlass vom 07. Juli 2014 ein Programm zur Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse beschlossen. Dieses Programm gewährt Kommunen eine Zuweisung von bis zu 44.000 EUR aus dem Landesausgleichsstock, wenn sie bis zum 30. April 2015 eine prüffähige Eröffnungsbilanz und einen prüffähigen Jahresabschluss oder zwei prüffähige Jahresabschlüsse dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt hat.

Aus diesem Förderprogramm hat die Gemeinde Lahntal bereits mit Bescheid vom 22. Juli 2014 eine Zuweisung in Höhe von 22.000 EUR für die Aufstellung des Jahresabschlusses für 2008 erhalten. Eine weitere Zuweisung in Höhe von 22.000 EUR für die Aufstellung des Jahresabschlusses für 2009 soll in den nächsten Tagen beantragt werden.

Bezüglich der Besetzung dieser zusätzlichen Stelle wurde die Kommunalaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf beteiligt. Auf den ursprünglichen Beschlussvorschlag, der wie folgt lautete *„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, im Stellenplan 2015 eine zusätzliche Ganztagsstelle mit Entgelt nach Entgeltgruppe 9 TVöD auszuweisen.“*, hatte Kommunalaufsicht vorgeschlagen,

- entweder die Stelle bis zum Stellenplan 2016 vorerst befristet zu besetzen oder
- die Stelle über die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes mit geändertem Stellenplan abzusichern.

Beide Vorschläge tragen dem geltenden Haushaltsrecht Rechnung, sind aber aus folgenden Gründen seitens des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lahntal problematisch:

1. Eine vorerst nur befristete Stellenbesetzung und –Ausschreibung hält qualifizierte Bewerber/innen von einer Bewerbung ab und engt die Auswahl ein.
2. Bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalt und seiner Genehmigung vergehen Monate, in denen die Gemeinde Lahntal keine verbindlichen Verträge abschließen kann. Dies gefährdet wiederum das eigentliche Ziel, alle ausstehenden Jahresabschlüsse baldmöglichst zu erarbeiten.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal hat daher den ursprünglichen Beschlussvorschlag entsprechend überarbeitet und erneut der Kommunalaufsicht zur Prüfung vorgelegt.

Der jetzige Vorschlag macht die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes entbehrlich und auch die vorerst befristete Besetzung der Stelle.

Die Kommunalaufsicht hat dem Bürgermeister telefonisch am 10. März 2015 unterrichtet, dass sie gegen den modifizierten Beschlussvorschlag keine rechtlichen und sonstigen Bedenken hat.

- Bürgermeister Manfred Apell